

Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadtwerke Wolfratshausen
(Entwässerungssatzung – EWS)



2000

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadtwerke Wolfratshausen (Entwässerungssatzung – EWS-)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstückentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider und Kondensate aus Feuerungsanlagen
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 21 Genehmigungsverfahren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anordnung für den Einzelfall
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadtwerke Wolfratshausen
(Entwässerungssatzung – EWS-)**

Gemäß Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 2 Ziff. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Wolfratshausen und der Satzung zur Übertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugunsten des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Wolfratshausen“ vom 20.10.1999 sowie der Artikel 23, 24 Absatz 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 (GO) und Artikel 41 b Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlassen die Stadtwerke Wolfratshausen folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Errichtung**

- (1) Die Stadtwerke Wolfratshausen unterhalten und betreiben zur Beseitigung von Abwasser eine öffentliche Entwässerungsanlage mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadtwerke gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.
- (4) Das Unternehmen arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Bebaute Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke mit baulichen Anlagen dauernden oder vorübergehenden Bestandes mit Anfall von Schmutz- oder Niederschlagswasser.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<i>Abwasser</i>	im Sinne dieser Satzung ist nach häuslichem, gewerblichem, landwirtschaftlichem oder sonstigem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie Wasser aus Schwimmbecken.
<i>Kanäle</i>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
<i>Schmutzwasserkanäle</i>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
<i>Mischwasserkanäle</i>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
<i>Regenwasserkanäle</i>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser
<i>Sammelkläranlage</i>	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer
<i>Grundstücksanschlüsse</i>	(Anschlusskanäle) sind die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
<i>Grundstücksentwässerungsanlagen</i>	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Revisionsschacht.
<i>Messschacht</i>	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, wenn und soweit dies ohne zusätzliche Aufwendungen der Stadtwerke möglich ist.
Der Grundstückseigentümer ist nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusses berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadtwerke können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit die Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadtwerke können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist oder wenn auf Grund der Nutzung von Grundstücksflächen oder Gebäuden die Gefahr besteht, dass wassergefährdende Stoffe auf Grundstücksflächen anfallen und mit dem Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen können. In Ausnahmefällen können die Stadtwerke verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf ihnen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder die oberirdische Ableitung des Niederschlagswasser unzureichend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadtwerke können verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so können die Stadtwerke vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Revisionschacht ist mit offenem Gerinne auszuführen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den Stadtwerken zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 20 folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht zugeführt werden ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll.
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- (2) Die Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke ihre Genehmigung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzen die Stadtwerke dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und abwasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben den Stadtwerken den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den Stadtwerken zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadtwerke können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Genehmigung nach § 10 Absatz 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Die Stadtwerke sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen auf Kosten des Eigentümers durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadtwerke sie nicht selbst unterhalten. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen, Abwassermessungen und Abwasserbetriebskontrollen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Die Stadtwerke können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewebe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die Stadtwerke den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben der Stadtwerke auf eigene Kosten Probenentnahmestellen zu schaffen, automatische Abwassermengenmessen sowie automatische Probeentnahmegeräte einzubauen. Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung in Form eines Einleitungsbescheides getroffen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzung der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Regenwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die Stadtwerke.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingung

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Problemabfälle und Chemikalien wie Farben und Lacke, fotografische Bäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
5. Grund-, Quell- und Kühlwasser,
6. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
7. feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie Asche, Schutt, Glas, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Zement, Abfälle aus Gemüse- und Obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art, Papierabfälle, Textilien, Verbandmaterial,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Zyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX), Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und sonstige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 VwVwS.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadtwerke in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen haben;
- c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden.

- (3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten die Anforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften samt Anlagen, insbesondere, nach der Abwasserversorgung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86), als einzuhaltende Anforderungen nach dieser Satzung.

Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden,

- a) das auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das wärmer als + 35 Grad ist,
- c) das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf nur in den zugelassenen Mengen in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (4) Die Einleitung nicht häuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Genehmigung der Stadtwerke, wenn die Regelungen in Absatz 1 und 2 und die Anforderungen nach Absatz 3 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder anderer geeigneter Maßnahmen eingehalten werden können.
- (5) Die Stadtwerke können - unbeschadet der Regelung in Absatz 3 - in der Genehmigung die Einleitung von Abwasser besonderer Art, Menge und Fracht ausschließen, beschränken oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz der Entwässerungsanlage, zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides oder zur Vermeidung der Erschöpfung und/oder Überlastung von Aufnahme- und Verarbeitungskapazitäten der öffentlichen Entwässerungsanlage erforderlich ist.
- (6) Die Stadtwerke können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihrer gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. Die Stadtwerke können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Die Genehmigungen nach Absatz 4 sind stets widerruflich und können befristet werden. Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide geändert oder ergänzt werden oder wenn diese aus Gründen des Betriebs der städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (8) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Absatz 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist.

Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probeentnahmestellen (z. B. Schächten), von automatischen Probeentnahmegeräten und automatischen Abwassermesseinrichtungen angeordnet werden.

- (9) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten den Stadtwerken gegenüber (Absatz 10) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind den Stadtwerken unter Angabe der Rufnummer zu benennen.
- (10) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Genehmigung verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder auf Grund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflage der Genehmigung eingehalten werde (Eigenüberwachung),
 - b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, den Stadtwerken unverzüglich zu melden,
 - c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
 - d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, den Stadtwerken unverzüglich zu melden,
 - e) alles erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitung erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den auf Grund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.
- (11) Der Verpflichtete hat den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Wenn Stoffe im Sinne des Absatz 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die städtische Entwässerungseinrichtung gelangen, sind die Stadtwerke sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider und Kondensate aus Feuerungsanlagen

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadtwerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist fachgerecht zu entsorgen. Einschlägige technische Regeln sind zu berücksichtigen (z. B. DIN 1999)
- (3) Das Einleiten von Kondensaten aus Gasfeuerung und Gasmotoren für Erdgas, Flüssiggas und Spaltgas ist bei $NB > 200 \text{ kW}$ ohne Neutralisation nicht zulässig. Bei Nennwertebelastungen bis 25 kW ist das Einleiten ohne Neutralisation zulässig, wenn die häuslichen Entwässerungssysteme aus Werkstoffen gemäß DIN 1986 Teil 4 bestehen.

Bei Nennwertbelastungen zwischen 25 kW und 200 kW ist das Einleiten ohne Neutralisation zulässig, wenn zusätzlich eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist, die das Kondensat während der Nachtstunden sammelt und nur während der Tagesstunden gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser einleitet. Voraussetzung ist in diesem Fall ferner, dass die tägliche Säurefracht nicht mehr als 100 mmol zu neutralisierender starker Säure je Wärmeerzeugungsanlage beträgt. Bei Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl ist das Einleiten ohne Neutralisation grundsätzlich nicht zulässig. Gegebenenfalls ist bei NB > 25 kW die Abtrennung von Schwermetallen erforderlich.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadtwerke können über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Stadtwerken auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadtwerke können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadtwerke können verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadtwerke und die Bediensteten oder für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (4) Die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Zur Untersuchung der Abwasserproben (Stichproben und Mischproben) werden in der Regel DIN-Verfahren, ergänzend dazu die deutschen Einheitsverfahren für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren herangezogen. Entsprechendes gilt für die Eigenüberwachung.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadtwerke haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet den Stadtwerken für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit es der Genehmigung unterliegt, in einzelnen Teilen gegen diese Bestimmungen, sind Anordnungen zu treffen, welche die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sichern.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen der Genehmigung
- a) die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10
 - b) die Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach § 15 Absatz 4,
 - c) der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen von den Stadtwerken untersagt wird. Sind umfangreiche Überprüfungen erforderlich, können die Stadtwerke die Frist um weiter sechs Wochen verlängern.
- (3) Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn es insgesamt den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Verstößt das Vorhaben, soweit es der Genehmigung unterliegt, in einzelnen Teilen gegen diese Bestimmungen, sind Anordnungen zu treffen, welche die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sichern.

- (4) Die Vorhaben sind entsprechend den mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Plänen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den nach Absatz 3 getroffenen Anordnungen auszuführen.
- (5) Die Genehmigung befreien die Verpflichteten, die ausführenden Unternehmer und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Vorhaben.

§ 21 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigungsverfahren sind bei den Stadtwerken in Form einer Niederschrift zu beantragen oder schriftlich nach einem bei den Stadtwerken erhältlichen Formblatt einzureichen. Den Anträgen sind die Unterlagen nach § 10 in vierfacher Ausfertigung mit Darstellung des genehmigungspflichtigen Vorhabens beizugeben.
Im Falle des § 15 Absatz 4 sind zusätzliche Detailpläne, gesonderte Konstruktionspläne und Beschreibungen über die Art des Abwassers und der Abwasserbehandlungsanlage sowie die vorgesehenen Einleitungsmengen und Zeiträume in je dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen sind in dreifacher Fertigung vorzulegen: Angaben über Art und Menge (Minimum, Maximum, Mittel) des Abwassers, Übersichtsplan im Maßstab 1:100 über die Entwässerungssituation im Bereich der Messpunkte mit Angaben über Messpunkte, Dimensionen und Gefälle der Entwässerungsleitung. Bei geringfügigen Abänderungen bestehender Anlagen kann von den Planvorlagen Abstand genommen werden.
- (2) Jedem Genehmigungsantrag ist eine Erklärung beizufügen,
 - ob und gegebenenfalls bei welchen Entwässerungsgegenständen nichthäusliches Abwasser anfällt,
 - ob und gegebenenfalls auf welchen Grundstücksflächen wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten anfallen können und welcher Art die Verunreinigung des Niederschlagswassers sind.
- (3) Die Stadtwerke können über die Unterlagen in Absatz 1 und Absatz 2 hinaus zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangen, wenn sie das zur Beurteilung des Vorhabens für erforderlich hält. Außerdem können weitere Ausfertigungen von Plänen und sonstigen Unterlagen verlangt werden, wenn die Beteiligung anderer Dienststellen am Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
- (4) Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen
- (5) Die Genehmigungen gelten für und gegen die Rechtsnachfolger der Verpflichteten. Dies gilt nicht für Einleitungen, die auch nach der Rechtsverordnung gemäß Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig sind.
- (6) Werden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt, können die Stadtwerke verlangen, dass nachträglich die Genehmigung beantragt wird und Entwässerungspläne vorgelegt werden.
- (7) Die Genehmigungspflicht auf Grund dieser Satzung besteht unabhängig von den Verfahrensvorschriften des Baurechts.

- (8) Ergibt sich im Laufe der Ausführung eines Vorhabens die Notwendigkeit vom Plan abzuweichen, so ist unter Vorlage der notwendigen Entwässerungspläne umgehend die Genehmigung zu beantragen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
- b) eine der in § 10 Absatz 1, § 11 Absatz, § 12 Absatz 4 und 5 und § 17 Absatz 1 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht verletzt,
- c) entgegen § 10 Absatz 3 vor Genehmigung der Stadtwerke mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- d) entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
- e) Grenzwerte oder Frachtbeschränkungen für Schadstoffe überschreitet, die in einer Einleitungsgenehmigung nach § 15 Absatz 4 festgesetzt wurden,
- f) entgegen den Bestimmungen des § 15 Absatz 9 keinen Betriebsbeauftragten und kein Stellvertreter benennt,
- g) als Betriebsbeauftragter entgegen § 15 Absatz 10 a die Einleitung von Abwässern zulässt, die nicht den Bestimmungen des § 15 entsprechen,
- h) als Betriebsbeauftragter seinen Verpflichtungen nach § 15 Absatz 10 b – e nicht nachkommt,
- i) entgegen den Bestimmungen des § 20 Absatz 1 und 3 Vorhaben ohne Genehmigung ausführt oder ausführen lässt.
- j) entgegen der Bestimmungen des § 21 Absatz 1 und 2 unvollständige oder unrichtige Beschreibungen oder Erklärungen angibt,
- k) entgegen der Bestimmungen des § 21 Absatz 7 nicht umgehend einen Genehmigungsantrag stellt und Entwässerungspläne vorlegt,
- l) entgegen der Bestimmung in § 16 eine erforderliche Entleerung von Abseichern nicht unverzüglich veranlasst.

§ 23 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht den Regelungen dieser Satzung entsprechen, hat der Verpflichtete innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit In-Kraft-Treten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht gefährdet sind, können die Stadtwerke dies Frist auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen in welcher Zeit und

auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu stellen.

- (2) Die Stadtwerke legen im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Absatzes 1 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1996 außer Kraft.

Wolfratshausen, 02.11.2000

Der Vorstand

Moritz Rubel